

Athletik Sport Verein Düren 2012 e.V.

SATZUNG

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Namensgebung:

Der Verein führt den Namen: "**Athletik Sportverein Düren 2012 e.V.**" Im Schrift- und Sportverkehr tritt der Verein als "**AS Düren 12**" auf.

2. Sitz des Vereins:

Der Verein hat seinen Sitz in Düren. Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Düren eingetragen.

3. Das Geschäfts-, Beitrags- und Vereinsjahr:

Das Geschäftsjahr und das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Die Rechnungsstellung erfolgt halbjährlich.

4. Vereinsfarben:

Die Vereinsfarben sind schwarz und rot.

§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Vereinszwecke:

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und aller damit unmittelbar und mittelbar im Zusammenhang stehenden Aufgaben. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen,
- b) den Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiterinnen und Übungsleitern.

2. Gemeinnützigkeit:

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

3. Ehrenamtspauschale:

Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3NR. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

3. Vereinsmittel:

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

4. Personal:

Der Verein ist berechtigt, zur Durchführung seiner Aufgaben, haupt- oder nebenberuflich beschäftigte Kräfte einzustellen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder:

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Personengesellschaften, Vereine und juristische Personen sein. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

2. Der Verein besteht im Einzelnen aus:

- a) minderjährigen Mitgliedern.
- b) aktiven erwachsenen Mitgliedern,
- c) fördernde Mitglieder, dies sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, ideell, finanziell oder materiell unterstützen.
- d) Ehrenmitglieder, dies sind Mitglieder, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben und auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit mindestens zwei Drittel aller Stimmen der Erschienenen ernannt werden.

3. Pflichten der Mitglieder:

Durch die Aufnahme in den Verein unterwirft sich das Mitglied der Satzung des Vereins, seiner Abteilungen und der Verbände, denen der Verein und die Abteilungen des Vereins angeschlossen sind. Die Mitglieder nehmen am Vereinsleben im Rahmen der Vereinssatzung und der Organisationsregelungen teil. Die Mitglieder haben sich den Beschlüssen der Organe des Vereins und der Verbände zu unterwerfen und haften für alle dem Verein durch Satzungs- oder ordnungswidriges Verhalten entstehenden Schäden.

4. Mitgliedsbeiträge:

Die Beiträge sind der Vereinsbeitrag, der durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird, der Abteilungsbeitrag sowie sonstige Gebühren. Näheres wird in der Beitragsordnung festgelegt (Anlage 1).

Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich per Bankeinzug durch den Verein; hierzu hat sich das Mitglied bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine unwiderrufliche Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. (entfällt bei Mitgliedschaft per Teilhabe). In Einzelfällen kann der Vorstand den Beitrag ermäßigen, stunden oder erlassen. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

5. Haftungsausschluss:

Der Verein haftet gegenüber dem Mitglied nicht für die aus dem Sportbetrieb, aus der Vereinshaftung und aus dem Betrieb seiner Anlagen einschließlich der Gebäude entstehenden Schäden und Verluste, soweit diese Risiken nicht durch Versicherungsverträge gedeckt sind. Von diesem Haftungsausschluss ausgenommen ist die Haftung für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz bei Schäden an Leib und Leben.

6. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod, oder
- b) durch Kündigung des Mitglieds. Die Kündigung ist nur zum 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres zulässig. Sie muss dem Vorstand des Vereins schriftlich (E-Mail oder Brief) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.
- c) durch Ausschluss auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes. Zuvor ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist ein Einspruch an den Vorstand innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Zustellung zulässig. Der Einspruch hat schriftlich zu erfolgen. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von noch bestehenden Verpflichtungen. Ausschließungsgründe sind die Nichteinhaltung von Zahlungsverpflichtungen mit einem Verzug von mehr als drei Monaten, ein grober Verstoß gegen die Vereins- und Abteilungssatzungen oder gegen die Organisationsregeln oder bei sonstigem schweren vereinsschädigendem Verhalten.

7. Ansprüche:

Der Austritt oder Ausschluss aus dem Verein begründet keinerlei Ansprüche auf eventuelles Vereinsvermögen.

§ 4 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der Gesamtvorstand

Die Mitarbeit in den Organen ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die Amtsdauer in den Organen endet mit der Neuwahl. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so kann das Organ, dem das Mitglied angehörte, ein neues Mitglied für die restliche Amtsdauer kommissarisch einsetzen. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB aus, muss der Vorstand entweder für die verbleibende Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied kooptieren, nach Zustimmung der Mehrheit des Vorstandes beschließen, diesen Posten unbesetzt zu lassen oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Nachwahl einberufen. Zwischen zwei Mitgliederversammlungen darf nur einmal ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB kooptiert werden.

Die Amtszeit des so bestimmten Vorstandsmitgliedes gilt längstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

2. Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist von dem bzw. der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, per Mail und durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage mindestens zwei Wochen vor der Versammlung. Bei Unzustellbarkeit gilt die Einladung mit der Veröffentlichung in der Vereinshomepage als zugestellt. Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlung, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter und bei dessen Verhinderung das an Jahren älteste Mitglied des erweiterten Vorstandes.

Jedem Mitglied ab 16 Jahren steht eine Stimme zu. Für jüngere Mitglieder kann ein Erziehungsberechtigter aber unabhängig von der Anzahl der Kinder nur mit einer

Stimme das Wahlrecht wahrnehmen

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden. Nach Erstellung wird sie an die Mitglieder verteilt. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist zu allen Punkten der Tagesordnung beschlussfähig. Der Zutritt zur

Mitgliederversammlung und die Stimmabgabe können von dem Nachweis der Mitgliedschaft abhängig gemacht werden. Ein Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen dem Antrag zustimmt. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen ist angenommen, wenn eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag zustimmt. Die Stimmabgabe erfolgt mit Handzeichen. Geheime Stimmabgabe mit Stimmzetteln muss auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds durchgeführt werden.

Über außerplanmäßige Ausgaben hat der geschäftsführende Vorstand Rechenschaft abzulegen und diese zur Abstimmung zu stellen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der geschäftsführende Vorstand einberufen. Der geschäftsführende Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies verlangen.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung. Eine Satzungsänderung kann durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn hierzu eigens einberufen wurde.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- die Genehmigung der Jahresrechnung
- über den Jahresbericht des geschäftsführenden Vorstands
- über den Bericht der Kassenprüfer
- die Wahl eines Versammlungsleiters zur Wahl des 1.Vorsitzenden (soweit erforderlich)
- über die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
- über die Neuwahlen der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
- über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und eventuellen Umlagen
- über Tagesordnungspunkte, die durch Anträge von Mitgliedern bestimmt werden
- über die Wahl von zwei Kassenprüfern
- über Angelegenheiten, die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt hat
- über Änderung der Satzung. Anträge auf Satzungsänderung müssen dem Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderung nach mit der Tagesordnung bekannt gegeben werden.
- über die Auflösung des Vereins.
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- über die Berufung der Sportgruppenleiter und des Jugendwartes durch den Vorstand.

3. Der geschäftsführende Vorstand:

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (1. Vors., 2.Vors., Geschäftsführer/in, Kassenwart/in, Schriftführer/in und Pressewart/in) werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Blockwahl ist auf Antrag möglich. Der geschäftsführende Vorstand hat den Verein unter eigener Verantwortung zu leiten. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer, der Kassenwart. Er beruft die Leiter der Sportgruppen. Er kann weitere Beisitzer ohne Stimmrecht berufen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Es sind jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands zusammen befugt, den Verein zu vertreten.

Ihre Amtszeit endet spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung nach Ablauf der 2-jährigen Beststellungsperiode.

Die Geschäftsführung steht dem geschäftsführenden Vorstand gemeinschaftlich zu. Lediglich im Innenverhältnis gilt folgendes:

Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Der geschäftsführende Vorstand hat vor einer Entscheidung über wichtige Vereinsfragen (z.B. Neugründung bzw. Schließung einzelner Bereiche) die Zustimmung des Gesamtvorstands einzuholen. Insbesondere bedarf es der Zustimmung des Gesamtvorstands zu folgenden Geschäften:

- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
- Übernahme von Bürgschaften und Eingehung von Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten Dritter
- Abschluss von Darlehensverträgen und Stundungsvereinbarungen sowie von Sicherungsgeschäften hierzu.
- Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften jeder Art, deren Laufzeit entweder zwei Jahre überschreitet oder die einen einmaligen oder jährlichen Gegenstandswert von mehr als 10.000 EUR haben.

Der geschäftsführende Vorstand wird im Innenverhältnis vom Verein von jeglicher Haftung freigestellt, es sei denn, es liegen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor.

Der Gesamtvorstand hat die Aufgabe der Abstimmung und Koordination aller spartenübergreifenden Vereinsangelegenheiten.

Er kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

4. Der Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand,
- den Leitern der Sportgruppen (Schwimmen, Triathlon)
- dem Jugendwart / der Jugendwartin
- ggf. berufenen Beisitzern

Der Gesamtvorstand hat die Aufgabe der Abstimmung und Koordination aller Sportbereiche. Alle Mitglieder des Gesamtvorstands erhalten die gleichen Stimmrechte. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstandsteil gewählt wurde. Dies gilt nicht für den geschäftsführenden Vorstand. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

5. Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei Kassenprüfer geprüft. Diese werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen.

Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit

der Vorgänge.

Die Kassenprüfer stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstands und ein Kassenprüfer übernimmt die Versammlungsleitung für die Wahl des/der 1. Vorsitzenden.

6. Datenschutz

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten seiner Mitglieder. Diese stimmen der für die Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlichen Speicherung, Verarbeitung und ggf. Übermittlung dieser Daten zu.

Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung oder Löschung seiner Daten.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

7. Vereinsvermögen, Auflösung oder Verlust der Gemeinnützigkeit des Vereins, Inkrafttreten der Satzung

Mitglieder haben an dem Vereinsvermögen keinen Anteil. Es unterliegt der Verwaltung des geschäftsführenden Vorstands, der es nur zur Verwirklichung des Vereinszweckes verwenden darf. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Düren mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung für gemeinnützige Zwecke im Rahmen von jugendsportlichen Zielen verwendet wird.

Als Liquidatoren werden zwei Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB bestellt. Die Liquidatoren sind jeder einzeln zur Vertretung berechtigt.

Diese Satzung tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.

Düren, den 21. Juni 2022